

Neufassung der Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik im Fachbereich 1 - Erziehungs- und Sozialwissenschaften

Aufgrund des § 9 Absätze 2 und 3 i. V. m. § 7 Absatz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 1 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften §§ 44 Absatz 1 Satz 2, 41 Absatz 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b.) NHG die folgende Neufassung der Prüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die folgende Prüfungsordnung regelt die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen im Rahmen des Promotionsstudiengangs Sozial- und Organisationspädagogik in Verbindung mit der Promotionsordnung des Fachbereichs I – Erziehungs- und Sozialwissenschaften (Dr. phil) (Promotionsordnung). Sie beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Promotionsstudiengangs.
- (2) Die Regelungen der Prüfungsordnung gelten ergänzend zu den Regelungen der Promotionsordnung für die zum Studiengang zugelassenen Studierenden. Der erfolgreiche Abschluss aller Module gilt als Nachweis entsprechender Studienleistungen gemäß § 7 Absatz 3, zweiter Spiegelstrich, der Promotionsordnung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Erbringung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Promotion soll festgestellt werden, ob der Prüfling vertiefte wissenschaftliche Fragestellungen bearbeiten, Methoden selbständig entwickeln und die gewonnenen Erkenntnisse in die entsprechenden Anwendungsbereiche überführen kann.

§ 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Promotion und Ablieferung der Pflichtexemplare oder wenn der Nachweis erbracht ist, dass die Veröffentlichung gesichert ist, verleiht die Universität Hildesheim durch den Fachbereich 1 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).

§ 4 Ziele des Promotionsstudiengangs

- (1) Der Promotionsstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik ermöglicht eine strukturierte Weiterqualifikation der Promovierenden am Übergang zwischen Studium und Selbstständigkeit in der wissenschaftlichen Arbeit. Er bereitet auf eigenständige und leitende Tätigkeiten in Forschung und Lehre und in außeruniversitären Berufsfeldern vor und vermittelt die dazu nötigen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie ergänzende Kompetenzen.

- (2) Durch die erfolgreiche Teilnahme an dem Studienprogramm werden die in der Promotionsordnung in § 7 Absatz 3, zweiter Spiegelstrich, geforderten Promotionsstudienleistungen erfüllt.

§ 5

Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt drei Studienjahre bzw. sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Studium ist in Module aufgeteilt. Näheres regelt § 19.

§ 6

Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation der studienbegleitenden Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern des Fachbereichs eine Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe und zwei Studierende in dem Promotionsstudiengang. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Den oder die Vorsitzende und den oder die stellvertretende(n) Vorsitzende(n), die Professorin oder Professor sein müssen, wählen die Mitglieder der Prüfungskommission aus ihrer Mitte. Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Die Prüfungskommission stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. Hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten und auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Das Prüfungsamt führt im Auftrag der Prüfungskommission die Prüfungsakten.
- (3) Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Prüfungskommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre, die der Promovierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Prüfungskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzung der Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Die Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf die jeweiligen Vorsitzenden oder ihre Stellvertreter übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und die Bestellung von Prüfenden gemäß § 7. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet der Prüfungskommission regelmäßig über diese Tätigkeit.

- (7) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüfende

- (1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüfenden zur Abnahme der studienbegleitenden Prüfungen. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach zu selbständiger Lehre berechtigt sind.
- (2) In der Regel prüfen die Leiterinnen oder Leiter der Lehrveranstaltungen, deren Stoff Gegenstand der studienbegleitenden Prüfung ist. Der Vorsitz der Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (3) Für die Prüfenden gilt § 6 Abs. 8 S. 2 und 3 entsprechend.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, können als gleichwertig angerechnet werden, wenn die Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen eines Moduls oder Teilmoduls des Promotionsstudiengangs Sozial- und Organisationspädagogik entsprechen. Die Anrechnung soll nach Möglichkeit nach den Vorgaben des ECTS erfolgen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) erbracht wurden, werden nach den Regelungen der Lissabon Konvention anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den zu erbringenden entsprechenden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen bestehen. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet die Prüfungskommission über die Gleichwertigkeit. Kann die Prüfungskommission den Nachweis über wesentliche Unterschiede nicht erbringen, sind die Studienzeiten und Hochschulqualifikationen anzuerkennen. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Falls für Leistungen, die nach den Absätzen 1 bis 3 anzurechnen sind, keine Leistungspunkte vorliegen, können die Leistungen entsprechend § 10 mit Leistungspunkten versehen werden.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden die Prüfungskommission. Dazu sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 9

Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Zugelassen zu Modulen und Modulprüfungen sind Studierende, die im Studiengang eingeschrieben sind und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem von der Universität als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren haben. Der Prüfungsanspruch ist verloren, sobald die Annahme als Doktorand oder die Zulassung zur Promotion gemäß der Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungs- und Sozialwissenschaften abgelehnt wurde bzw. die Promotion endgültig nicht bestanden ist. Bei Nichtvorliegen nach Satz 1 ist die Zulassung zu versagen.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen können nur von Studierenden erbracht werden. Sie müssen während des gesamten Prüfungszeitraums bezogen auf die jeweiligen Modulprüfungen immatrikuliert sein.

§ 10

Modulprüfungen, Aufbau der Prüfungen, Arten von Prüfungsleistungen

- (1) Leistungspunkte für studienbegleitende Leistungen werden - soweit nicht anders geregelt - im Rahmen der beschriebenen Module erworben. Ein Modul umfasst Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Es wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte aller Lehrveranstaltungen des Moduls. Sie finden studienbegleitend, in der Regel spätestens am Ende des jeweiligen Moduls, statt.
- (2) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen, die sich auf die Inhalte einer oder mehrerer zugeordneter Lehrveranstaltungen beziehen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die für ein Modul vorgesehenen Leistungspunkte werden erst vergeben, wenn das gesamte Modul erfolgreich absolviert wurde, d. h. alle für das Bestehen des Moduls notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.
- (3) Sofern unter fachspezifischen Gesichtspunkten sinnvoll, kann sich eine Modul- bzw. können sich Modulteilprüfungen auch innerhalb einer Lehrveranstaltung aus verschiedenen Studien- und Prüfungsleistungen zusammensetzen. So sind insbesondere Kombinationen verschiedener Studienleistungen, Prüfungsformen und Prüfungsserien über verschiedene inhaltlich abgegrenzte Schwerpunkte zulässig. Die Zusammenfassung dieser Studienleistungen und Prüfungen zu Modul- bzw. Modulteilprüfungen ist in der Modulbeschreibung geregelt. Die Vergabe von Leistungspunkten für einzelne dieser Prüfungsleistungen bzw. für Modulteilprüfungen ist ausgeschlossen.
- (4) Modul- bzw. Modulteilprüfungen können in Form von
 - a) mündlichen Prüfungen,
 - b) Hausarbeiten,
 - c) Referaten mit Ausarbeitung oder
 - d) praktischen Leistungen

angeboten werden. Im Sinne von Abs. 3 sind auch Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen zulässig. Mündliche Prüfungen dauern für jeden Kandidaten in der Regel mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. Eine mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit max. 4 Teilnehmern durchgeführt werden. Hausarbeiten thematisieren in der Regel eine fokussierte wissenschaftliche Fragestellung und haben den Umfang eines durchschnittlichen wissenschaftlichen Zeitschriftenartikels. Referate mit Ausarbeitung präsentieren eine umgrenzte wissenschaftliche Fragestellung in Vortragsform und fassen die Ergebnisse der Diskussion in schriftlicher Form zusammen. Praktische Leistungen sind Moderationen oder die Durchführung von wissenschaftlichen Analysen, die sich auf die Thematik des Promotionsstudienganges beziehen.

- (5) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin glaubhaft, dass er oder sie wegen länger dauernder Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so soll die Prüfungskommission ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (6) Die Prüfenden melden das Ergebnis jeder Prüfung dem Prüfungsamt unabhängig davon, wie die Prüfung bewertet wurde. Diese Meldung enthält mindestens:
 1. Bezeichnung des Moduls und ggf. des Modulteils,
 2. den Namen und die Matrikelnummer der bzw. des Studierenden,
 3. die Art der Prüfung,
 4. Datum bzw. Zeitraum und Ort der Prüfung,
 5. die Benotung gemäß § 13,
 6. die zugeordnete Anzahl der Leistungspunkte.
- (7) Die Bewertung und Benotung der Promotion richtet sich nach der Promotionsordnung.

§ 11

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst einer Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen können, sind als Zuhörer bei mündlichen Modul- bzw. Modulteilprüfungen zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu Prüfenden. Auf Antrag eines/r zu Prüfenden sind Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne triftige Gründe
 - zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - eine schriftliche Prüfungsleistung (wissenschaftliche Hausarbeit, Referatsausarbeitung) nicht fristgemäß einreicht,
 - die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit der oder des zu Prüfenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offensichtlich ist. Dies gilt auch, wenn die Erkrankung eines zu versorgenden Kindes als Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis angegeben wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

- (4) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er oder sie die Elternzeit antreten will, der Prüfungskommission unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er oder sie Elternzeit in Anspruch nehmen will. Die Prüfungskommission hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich mit.
- (5) Versuchen Kandidaten oder Kandidatinnen, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung des Prüfungsablaufs schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft die Prüfungskommission nach Anhörung des oder der Betroffenen. Bis zur Entscheidung der Prüfungskommission setzt der Kandidat bzw. die Kandidatin die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Betroffenen zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (6) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung der Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 13

Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen und Bildung der Note

- (1) Die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Das Ergebnis einer mündlichen Studienleistung, bzw. einer mündlichen Prüfung soll dem Prüfling am Tag der Prüfung bekannt gegeben werden. Schriftliche Prüfungs- und Studienleistungen sollen in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet sein.
- (2) Eine Bewertung wird nur in der Form von „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vorgenommen. Als „bestanden“ wird eine Studienleistung, bzw. Prüfungsleistung dann bewertet, wenn die Leistungen den Standards des selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens überzeugend entsprechen.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen zur Erlangung von Leistungspunkten können, sofern sie nicht bestanden werden, in einer Nachprüfung in derselben Veranstaltung einmal wiederholt werden. Die jeweiligen Prüfenden müssen hierzu Wiederholungsmöglichkeiten anbieten. Eine zweite Wiederholung in derselben Veranstaltung ist nicht zulässig. Es ist gleichwohl möglich, die Veranstaltung in einem anderen Semester zu besuchen und erneut einen, maximal zwei Prüfungsversuche zu unternehmen.

- (2) Ein Modul gilt erst dann als bestanden, wenn alle für das Modul vorgesehenen Leistungsnachweise vorliegen.

§ 15

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Mit Verleihung der Urkunde gemäß § 13 der Promotionsordnung ist über die bestandene Prüfung ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). Es enthält eine Auflistung der Studien- bzw. Prüfungsleistungen mit den erworbenen Leistungspunkten. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Zur bestandenen Prüfung werden zusätzlich zu dem nach Abs. 1 auszustellenden Zeugnis ein „Diploma Supplement“ und ein „Transcript of Records“ ausgefertigt, die den Aufbau des Studiums erläutern und die Inhalte der studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen wiedergeben (Anlage 2).
- (3) Für jede bzw. jeden zur Prüfung zugelassene(n) Studierende(n) wird bei den Akten des Prüfungsamtes ein Konto für die von ihr oder ihm erworbenen Leistungspunkte eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können Studierende jederzeit formlos in den Stand ihres Kontos Einblick nehmen.
- (4) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Studien begleitend erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt.

§ 16

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Modul- oder Modulteilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidat bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis zu ersetzen. Dies gilt auch für das „Diploma Supplement“ und das „Transcript of Records“. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Bezüglich der Promotion gilt § 14 der Promotionsordnung.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin wird auf Antrag Einsicht in die betreffenden Prüfungsakten, schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitz der Prüfungskommission zu stellen. Der Vorsitz der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn des Studiums in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Die Prüfungskommission kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 19

Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Prüfungskommission nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission. Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden oder mehrerer Prüfender richtet, entscheidet die Prüfungskommission nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt der Kandidat bzw. die Kandidatin in seinem bzw. ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung und Stellungnahme zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft die Prüfungskommission die Entscheidung in Würdigung der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere daraufhin, ob
 - das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
 - sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Soweit die Prüfungskommission bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft, werden die fraglichen Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

- (6) Über den Widerspruch ist unverzüglich zu entscheiden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 20 Inhalte und Ablauf des Studiums

- (1) Das Studium setzt sich aus in Module gegliederten Fachgebieten und der Promotion nach der Promotionsordnung zusammen. Den Modulen sind jeweils Studienzeiten (SWS) sowie zu erbringende Leistungspunkte (LP) zugeordnet. Die Module des Studiengangs sind nach Studienjahren gegliedert und werden nachfolgend genauer beschrieben.
- (2) Das Promotionsstudium soll sowohl dem individuellen Bedarf der Förderung und Profilierung der Promovierenden entgegen kommen als auch eine breitere Qualifizierung in übergreifenden internationalen Forschungszusammenhängen ermöglichen. Die Lehrangebote werden soweit möglich zusammen mit den Promovierenden geplant und vorbereitet. Die Promovierenden übernehmen ebenfalls eine aktive Rolle bei der Durchführung der Veranstaltungen. Auf diesem Weg sollen von Beginn an eine gemeinsame Gestaltungs-, Lern- und Verantwortungsstruktur für die Veranstaltungen des Promotionsstudiengangs entstehen und Möglichkeiten zur Förderung wissenschaftlicher Schlüsselqualifikationen bereitgestellt werden.
- (3) Das Promotionsstudium ist in vier Module untergliedert.

Modultitel	Zeitpunkt im Studium	Veranstaltungsformen	SWS	LP
Modul 1: Internationaler Forschungsstand: Sozial- und Organisationspädagogik	1.-2. Semester	R.Vorl.; Sem; Workshop	4	6
Modul 2: Methodologie und Forschungsmethoden	1.-3. Semester	R.Vorl.; Sem; Workshop	4	8
Modul 3: Beratung und Begleitung des Promotionsprozesses	1.-6. Semester	Kolloquien	4	8
Modul 4: Research Experience und Schlüsselqualifikationen	2.-4. Semester	Workshop	2	8

Bezeichnung	Modul 1: Internationaler Forschungsstand: Sozial- und Organisationspädagogik
Kompetenzen und Lernziele	In diesem Modul werden die Promovierenden mit dem internationalen und interdisziplinären Forschungsstand vertraut gemacht um profunde Kenntnisse über die theoretischen Konzepte der entsprechenden sozial-, erziehungs- und rechtswissenschaftlichen Forschung zu erlangen. Zudem sollen sich die Promovierenden innerhalb ihres Schwerpunktbereiches theoretisch profilieren. Dies kann in Form der Teilnahme an einer Seminarveranstaltung des Promotionsstudiengangs oder in Form eines „individual reading courses“ erfolgen. Bei dieser Veranstaltungsform wird mit einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer ein individueller Seminarplan inklusive verpflichtender Lektüre von Texten erstellt.
Lerninhalte	<ul style="list-style-type: none">• Forschungsstand sozial-, erziehungs- und rechtswissenschaftlicher Forschung• Profilierung theoretischer Schwerpunkte
Leistungspunkte	6
Semesterwochenstunden	4
Studienleistung	Aktive Mitarbeit; Präsentation, schriftliche Ausarbeitung
Lehr- und Lernformen	Seminar, individual reading courses (Veranstaltungen werden auch in englischer Sprache angeboten und entsprechend ausgewiesen.)
Verwendbarkeit des Moduls	Promotionsstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik
Prüfungsart, -form	Hausarbeiten, mündl. Prüfungen
Voraussetzung für die Teilnahme	Promotionsberechtigung an der Stiftung Universität Hildesheim
Arbeitsaufwand	180 Stunden
Semester	1.-4.
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Modulverantwortliche	Schröer

Bezeichnung	Modul 2: Methodologie und Forschungsmethoden
Kompetenzen und Lernziele	Dieses Modul zielt auf die Qualifizierung im methodologischen und forschungsmethodischen Bereich. Die Promovierenden sollen zum einen mit dem aktuellen Stand der methodologischen und methodischen Diskussionen und mit den methodischen Fragen der gegenstandsadäquaten Entwicklung von Forschungsdesigns, der Datenerhebung und Datenauswertung vertraut gemacht werden. Zum anderen sollen sie vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten in dem gewählten methodischen Vorgehen der Dissertationen erhalten und durch gezielte Angebote unterstützt werden. Die Angebote stellen sicher, dass die Promovierenden ihre konkreten Forschungsvorhaben und Daten zum Gegenstand der Diskussion machen können. Zudem sollen die Promovierenden die Möglichkeit erhalten, sich vertiefte Kenntnisse über spezifische methodologische oder methodische Fragen anzueignen. Dies kann in Form der Teilnahme an einem Angebot des Promotionsstudiengangs, an einer der in den Sozial- und Erziehungswissenschaften bundesweit durchgeführten Forschungswerkstätten oder in Form eines „individual reading courses“ (s.o.) geschehen. Bei Promovierenden, die bereits über fundierte Kenntnisse der für ihre Arbeit einschlägigen Methoden verfügen, können die Leistungen durch die Konzipierung und Durchführung einer empirisch ausgerichteten Lehrveranstaltung ersetzt werden.
Lerninhalte	<ul style="list-style-type: none">• Wissenschaftstheorie• Forschungsmethoden
Leistungspunkte	8
Semesterwochenstunden	4
Studienleistung	Aktive Mitarbeit; Präsentation, schriftliche Ausarbeitung
Lehr- und Lernformen	Seminar, individual reading courses (Veranstaltungen werden auch in englischer Sprache angeboten und entsprechend ausgewiesen.)
Verwendbarkeit des Moduls	Promotionsstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik
Prüfungsart, -form	Referate mit Ausarbeitung, Hausarbeiten, mündl. Prüfungen
Voraussetzung für die Teilnahme	Promotionsberechtigung an der Stiftung Universität Hildesheim
Arbeitsaufwand	240 Stunden
Semester	1.-6.
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Modulverantwortliche	Schröer

Bezeichnung	Modul 3: <i>Beratung und Begleitung des Promotionsprozesses</i>
Kompetenzen und Lernziele	Dieses Modul zielt auf die kontinuierliche und regelmäßige Begleitung und Beratung des Promotionsprozesses. Es stellt in Form von Kolloquien Foren bereit, um die Dissertationen kontinuierlich zu diskutieren und sie im Hinblick auf deren Gesamtstruktur zu begleiten, um Zwischenergebnisse und Forschungsstrategien aufzubereiten, vorzustellen und im Kreise der BetreuerInnen und Promovierenden zu reflektieren sowie um theoretische, methodische und forschungspraktische Anregungen zu erhalten. Durch die kontinuierliche Beratung und Begleitung soll auch eine Transparenz und Vergleichbarkeit über den Stand der jeweiligen Untersuchungen hergestellt werden, die für die Einhaltung der Arbeitspläne von grundlegender Bedeutung sind und gegebenenfalls notwendigen zusätzlichen Beratungs- und Betreuungsbedarf rechtzeitig offensichtlich werden lassen.
Lerninhalte	Profilierung des Promotionsvorhabens Entwicklung und Durchführung des Forschungsdesigns
Leistungspunkte	8
Semesterwochenstunden	4
Studienleistung	Aktive Mitarbeit; Präsentation, schriftliche Ausarbeitung
Lehr- und Lernformen	Kolloquien, individuelle Beratung (Veranstaltungen werden auch in englischer Sprache angeboten und entsprechend ausgewiesen.)
Verwendbarkeit des Moduls	Promotionsstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik
Prüfungsart, -form	Hausarbeiten
Voraussetzung für die Teilnahme	Promotionsberechtigung an der Stiftung Universität Hildesheim
Arbeitsaufwand	240
Semester	1.-6.
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Modulverantwortliche	Truschkat

Bezeichnung	Modul 4: <i>Research Experience und Schlüsselqualifikationen</i>
Kompetenzen und Lernziele	Die Promovierenden sollen entweder einen Vortrag auf einer nach Möglichkeit internationalen Fachtagung nachweisen oder einen einmonatigen Aufenthalt in Form einer Forschungsassistenz an einem - vorzugsweise ausländischen und/oder international ausgerichteten - Forschungsinstitut absolvieren. Werden längerfristige Forschungsaufenthalte im Rahmen der Dissertation durchgeführt, können diese angerechnet werden. Zudem sollen in diesem Modul Schlüsselqualifikationen der Präsentation (Präsentationstechniken, Rhetorik) sowie des Schreibens von wissenschaftlichen Anträgen erworben werden und eine Beratung zum wissenschaftlichen Werdegang nach der Promotion erfolgen.
Lerninhalte	Vernetzung in der Scientific community Schlüsselqualifikation
Leistungspunkte	8
Semesterwochenstunden	2
Studienleistung	Vortrag, Veröffentlichungen
Lehr- und Lernformen	Praktika, Vortragstätigkeit, Verfassen wissenschaftlicher Texte
Verwendbarkeit des Moduls	Promotionsstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik
Prüfungsart, -form	Praktische Leistungen
Voraussetzung für die Teilnahme	Promotionsberechtigung an der Stiftung Universität Hildesheim
Arbeitsaufwand	240
Semester	1.-6.
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Modulverantwortliche	Truschkat

§ 21

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt an die Stelle der Prüfungsordnung für den Studiengang Sozial- und Organisationspädagogik im Fachbereich 1 Erziehungs- und Sozialwissenschaften Universität Hildesheim vom 18.04.2011 (Verkündungsblatt Heft Nr. 55) Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2013/2014 das Promotionsstudium an der Universität Hildesheim beginnen.
- (2) Diese Neufassung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung gemäß § 21 Absatz 1 vom 18.04.2011 unter Beachtung der Übergangsvorschriften außer Kraft.

Anlage 1

Universität Hildesheim
Fachbereich 1
Erziehungs- und Sozialwissenschaften

Urkunde
Promotionsstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik

Die Universität Hildesheim bestätigt mit dieser Urkunde durch den Fachbereich 1, Erziehungs- und Sozialwissenschaften im Fach Sozial- und Organisationspädagogik an

Frau / Herrn*),
geboren am in

das **erfolgreiche wissenschaftliche Studium**

im Promotionsstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik

Siegel Hildesheim, den

.....
Dekanin / Dekan*)

.....
Vorsitzende / Vorsitzender*)
des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2

Universität Hildesheim
Fachbereich 1
Erziehungs- und Sozialwissenschaften

**Zeugnis über die studienbegleitenden Prüfungen im Promotionsstudiengang
Sozial- und Organisationspädagogik**

Frau / Herr*),
geboren am in
hat die studienbegleitenden Prüfungen im Promotionsstudiengang Sozial- und Organisations-
pädagogik bestanden.

Die Dissertationsschrift hat das Thema:

Siegel Hildesheim, den

.....
Dekanin/Dekan*)

.....
Vorsitzende / Vorsitzender*)
des Prüfungsausschusses

Anlage 3
(zu § 13)



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern.

Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammensetzung, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / Vorname

1.2 Geburtsdatum, -ort, -land

1.3 Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Erfolgreiches Studium des Promotionsstudienganges Sozial- und Organisationspädagogik

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Der Punkt ist für Deutschland in der Regel nicht zutreffend, allenfalls für mit einem bestimmten Grad verbundene berufliche Bezeichnungen, die unter 5.2 aufzuführen sind.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Sozial- und Organisationspädagogik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Hildesheim

Fachbereich Erziehungs- und Sozialwissenschaften

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Stiftung des öffentlichen Rechts

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

[s.o]

Status (Typ / Trägerschaft)

[s.o.]/ [s.o.]

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

Name der/des Studierenden

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

dritter Hochschulabschluss; konsekutiv; vertiefter wissenschaftlicher Abschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3 Jahre Vollzeitstudium/ 30 Leistungspunkte (= Credits)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

ein anerkannter Studienabschluss der zweiten Qualifikationsebene

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Teilzeit-Studium im Rahmen des Promotionsverfahrens

4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin

Ziel des Promotionsstudienganges ist es, wissenschaftliche Fragestellungen vertieft und selbstständig bearbeiten, wissenschaftliche Methoden selbständig entwickeln und die gewonnenen Erkenntnisse in die entsprechenden Anwendungsbereiche überführen zu können.

Die Absolventen des Promotionsstudienganges sollten

- über ein vertieftes wissenschaftliches sozial- und organisationspädagogisches Wissen und vertiefte forschungsmethodische Kenntnisse verfügen;
- breite fachliche und methodische Kompetenzen besitzen, die sie für leitende Positionen in Einrichtungen des Non-Profit-Bereichs und in Wirtschaftsunternehmen qualifizieren;
- den aktuellen internationalen Stand der wissenschaftlichen Diskussion in der Sozial- und Organisationspädagogik weiterentwickeln können.

Die Absolventen sollten in der Lage sein:

- wissenschaftliche Untersuchungen selbstständig durchzuführen;
- wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse eigenständig und kreativ zur Lösung von Forschungs- und Praxisproblem zu nutzen;
- wissenschaftliche Abhandlungen selbstständig zu verfassen.

Die Absolventen des Promotionsstudienganges Sozial- und Organisationspädagogik werden für den wissenschaftlichen Nachwuchs sowie leitende und hoch qualifizierte Tätigkeit in den Feldern der Sozial- und Organisationspädagogik qualifiziert.

Die Module sind drei Studienjahren zugeordnet. Neben einem Modul, in dem insbesondere die Begleitung der Promotion im Mittelpunkt steht absolvieren die Studierenden Module, in denen sie den internationalen Forschungsstand vertiefend diskutieren sowie forschungsmethodische Zugänge reflektieren und weiterentwickeln. Ein Modul ist zudem darauf ausgerichtet, die Studierenden zu unterstützen, sich in der internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft zu etablieren. Das Studium kann nur im Rahmen eines erfolgreich absolvierten Promotionsverfahrens beendet werden.

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

Name der/des Studierenden

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe hierzu das Transcript of Records (detaillierte und individuelle Studienverlaufsbeschreibung zur Zeugnisergänzung) und das Zeugnis des Absolventen/ der Absolventin.

Im Transcript werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte (= Credits) und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, das Thema und die Noten der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums sowie die Gesamtnote.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Die Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

Name der/des Studierenden

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

qualifiziert zur Habilitation oder zur weiteren wissenschaftlichen Qualifikation

5.2 Beruflicher Status

Der Promotionsstudiengang berechtigt zu Tätigkeiten in Bereichen der Sozial- und Organisationspädagogik.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Institution: <http://www.uni-hildesheim.de>

Zum Institut für Sozial- und Organisationspädagogik: <http://www.uni-hildesheim.de/de/sozpaed.htm>

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom: ____

Zeugnis vom: ____

Transcript of Records: ____

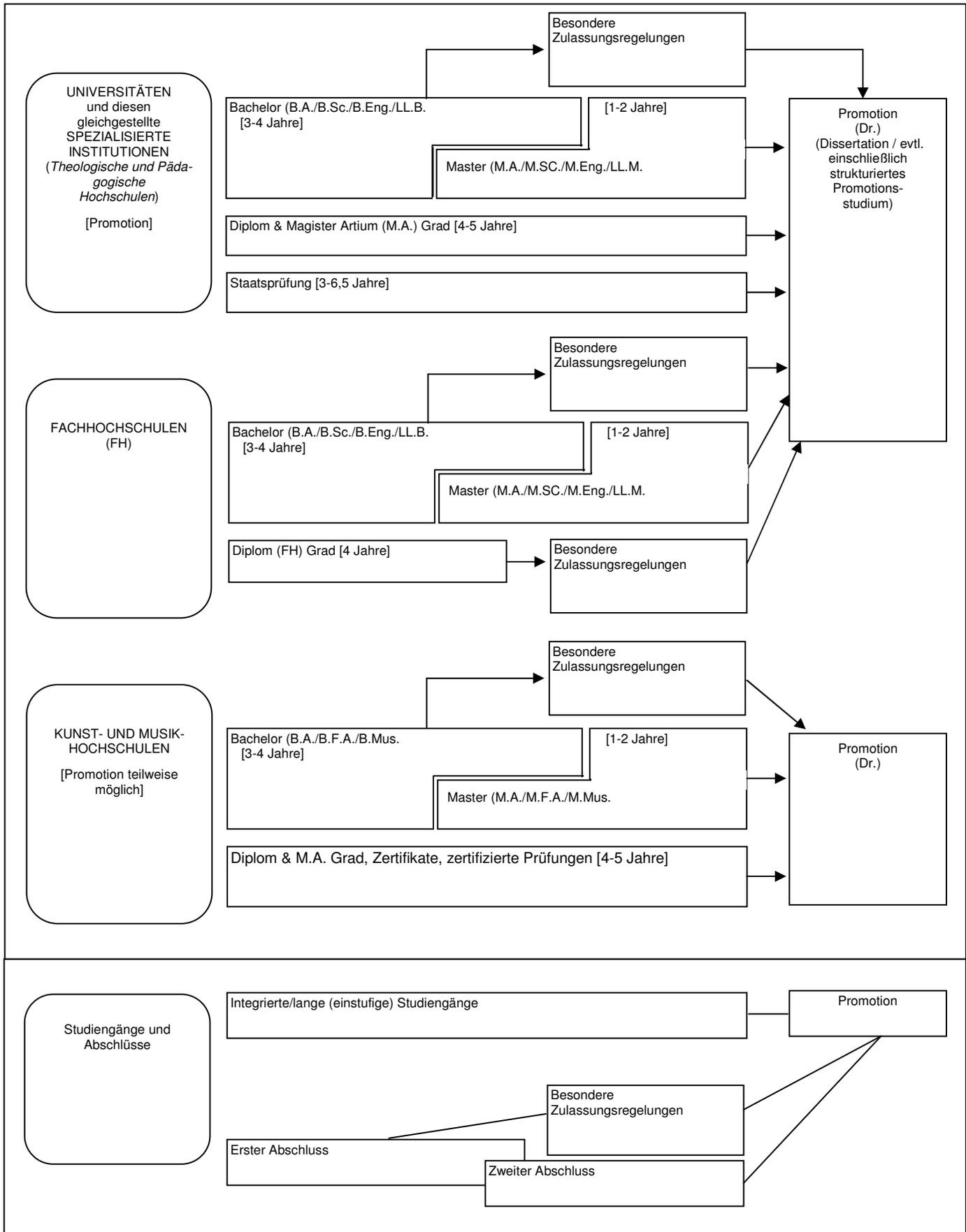
Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/ Siegel)

Diploma Supplement	Name der/des Studierenden
<p>8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹</p> <p>8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status</p> <p>Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²</p> <ul style="list-style-type: none">- Universitäten, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.- Fachhochschulen konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.- Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation. <p>Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.</p>	<p>8.2 Studiengänge und –abschlüsse</p> <p>In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.</p> <p>Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor, Master, Promotionsstudiengang) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen. Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.</p> <p>8.3 Anerkennung/ Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen</p> <p>Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK)³ orientieren. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴</p>

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

Name der/des Studierenden

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

– Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche

lorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. Promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland);
Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229;
Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm);
E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de;
E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand

Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

- Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.
- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.
- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bache-

1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung, Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.2.2005, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Transcript of Records

Stiftung Universität Hildesheim Akademisches Prüfungsamt Marienburger Platz 22 31141 Hildesheim Tel.: 0 51 21/ 883-XXX Fax: 0 51 21/ 883-XXX Email: XXX@uni-hildesheim.de	
Name, Vorname der/des Studierenden	
Geschlecht	
Geburtsdatum, -ort und -land	
Studiengang	Promotionsstudiengang Sozial- und Organisationspädagogik
Matrikelnummer	
Semester der Immatrikulation	

Nr.	Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung)	Typ	Art	Zeit/ Dauer	Lokale Note	ECTS Grade	LP
	Modultitel	M	PF				
	Teilmodultitel	TM	PF				
	Lehrveranstaltungstitel	LV	PF				
	<i>Modultitel</i>	<i>M</i>	<i>PF</i>				
	...						
<i>Gesamt</i>							

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Abschluss erhalten: _____

Ort, Datum

Stempel/ Siegel

Unterschrift des Prüfungsamtes

Nr.

Die Modul- und Teilmodulnummer entspricht der Nummer im Modulhandbuch des Studienganges.

Die Nummer der Lehrveranstaltung setzt sich zusammen aus der Angabe des Semesters plus Jahreszahl (1 = SS und 2 = WS plus Jahreszahl) und der Nummer im entsprechenden Vorlesungsverzeichnis.

Modulinhalte

Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Typ

M = Modul

Zeit/ Dauer

Angabe, wann das Modul/ Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung angeboten und besucht wurde und wie lange es/ sie jeweils dauerte.

WS = Wintersemester (01.10.-31.03.)

SS = Sommersemester (01.04.-30.09.)

Sj = Studienjahr

S = Semester

T = Trimester

Benotungssystem (Lokale Note)

Eine Bewertung wird nur in der Form von „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vorgenommen. Als „bestanden“ wird eine Studienleistung, bzw. Prüfungsleistung dann bewertet, wenn die Leistungen den Standards des selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens überzeugend entsprechen.